

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 4

München, den 27. März 2018

Jahrgang 2018

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
24.01.2018	2236-9-1-4-K Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung	102
08.02.2018	2230-1-1-5-K Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung	103
21.02.2018	2230-7-1-K, 2230-7-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz	105
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
14.02.2018	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen	111
20.02.2018	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr	111
22.02.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“	112
23.02.2018	2236.4.2-K Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster	112
01.03.2018	2236.4-K Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“	134
07.03.2018	2232.1-K Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen	134
07.03.2018	2220.3-K Änderung der Bekanntmachung „Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“	138
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-4-K

Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 32)

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 43b Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Buchst. b“ gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 Satz 7 wird nach den Wörtern „entsprechen und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
3. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 79 und 80“ durch die Angabe „§§ 79, 80 und 82“ ersetzt.

b) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

4. In Anlage 11 Spalte 1 Zeile „Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird das Wort „Arbeitspädagogik“ durch das Wort „Arbeitspädagogik“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 24. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 66)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Zuständigkeiten der Universität oder des Klinikums der Universität beim Vollzug tarifrechtlicher Vorschriften gelten nur für die nicht hauptberuflich tätigen Bediensteten der Schule.“

2. Anlage 3 Teil 1 Nr. 1.3 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising“.

3. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim“ eingefügt.

b) In Nr. 5.3 wird in Spalte 3 das Wort „Gunzenhausen“ durch das Wort „Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

4. In Anlage 5 Nr. 5.2 wird in Spalte 3 das Wort „Gunzenhausen“ durch das Wort „Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.6	Staatliche Fachoberschule Germering“.	

b) Die bisherigen Nrn. 1.6 bis 1.18 werden die Nrn. 1.7 bis 1.19.

6. Anlage 8 Nr. 1.1 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Freising“.

7. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising	Staatliche Berufsschule Freising, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Freising, Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.3 werden die Nrn. 1.2 bis 1.4.

c) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten“ durch die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nrn. 1.5 bis 1.10 werden die Nrn. 1.6 bis 1.11.

e) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim	Staatliche Berufsschule Bad Windsheim, Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim“.

- f) Die bisherige Nr. 5.2 wird die Nr. 5.3.
- g) Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.9 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weißenburg-Gunzenhausen	Staatliche Berufsschule Gunzenhausen, Staatliche Wirtschaftsschule Gunzenhausen, Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Schreiner Gunzenhausen, Staatliche Berufsschule Weißenburg“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. ²Abweichend davon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 8. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2230-7-1-K , 2230-7-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

„(5) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke beizutragen, bleiben unberührt.“

§ 1

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 91 BayEUG) und Schulvorbereitende Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1 BayEUG) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).“

3. In Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „(bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung)“ durch die Wörter „– bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schulverband

(1) ¹Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon (Verbandsschule) entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind. ²Auf Schulverbände finden die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. ²Er ist an Stelle seiner Mitgliedergemeinden Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule.

(3) ¹In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzugeben.

(4) ¹Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, wird die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

²Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte nach Abs. 3 verlangt.

(5) ¹Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. ²Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(6) ¹Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der Mittelschulstufe eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, eines anderen Förderzentrums oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften. ²Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. ³An Stelle des ersten Bürgermeisters und Gemeinderats handeln für einen Bezirk der Bezirkstagspräsident und Bezirkstag, für einen Landkreis der Landrat und Kreistag. ⁴Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

(7) Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „(Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG)“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„²Sie beträgt bei

1. Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2. Realschulen und Abendrealschulen	750 €,
3. Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien	875 €,

4. Wirtschaftsschulen 1 500 €.

³Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und werden im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der sich aus den Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart wird durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr erhöht.
2. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.

⁴Wird eine Schülerin oder ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Mittelschule zugewiesen (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten der Heimunterbringung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 7 und 8.

f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können abweichende Regelungen vereinbaren.“

7. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen und die Wörter „den Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte“ durch die Wörter „der Landesschule für Körperbehinderte“ ersetzt.

8. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Fachschulen, für die am 1. Januar 1987 der Staat den gesamten Schulaufwand getragen hat.“

9. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl)“ durch das Wort „Schülerrichtzahl“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich Kollegs)“ durch die Wörter „– einschließlich Kollegs –“ und wird die Angabe „486 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Pauschale ist am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und wird im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

 1. Der Unterschiedsbetrag zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuss von 100 v. H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die betreffenden Schularten insgesamt wird durch die Gesamtschülerzahl der kommunalen Schularten für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt.
 2. Der so ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch drei geteilt und auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.“

12. In Art. 20 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

13. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner)“ durch die Wörter „und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.

14. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen können bis zu 50 v. H., bei den Förderschwerpunkten Sehen und geistige Entwicklung bis zu 100 v. H. des nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags für die Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

15. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

16. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Betriebskosten und Zuschüsse“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schuldner der Heimkosten sind die untergebrachten Schülerinnen und Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag wird ein der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entsprechender Zuschuss gewährt, soweit zum Besuch von Schulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eine auswärtige Unterbringung in einem Heim notwendig ist und die Heimkosten im Einzelfall nicht nach

- Bundes- oder Landesrecht, insbesondere den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, zu tragen sind.
- (4) ¹Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Unterbringung in einer Familie erfolgt. ²Gegebenenfalls ist zur Bemessung des Zuschusses anstelle der Heimkosten der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 5 SGB XII anzusetzen.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
17. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.
18. In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind“ gestrichen.
19. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „1 624 €“ durch die Angabe „1 677 €“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Der in Satz 1 Halbsatz 1 genannte Zuschussbetrag wird entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex für Bayern im abgelaufenen Kalenderjahr jeweils zum Schuljahresbeginn durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst.“
- cc) In Satz 12 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
20. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens“ gestrichen.
21. Art. 34 Satz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des neuen Zwecks“ durch die Wörter „der neuen Zweckbestimmung“ ersetzt.
22. In Art. 35 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
23. In Art. 36 Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 25“ ersetzt.
24. In Art. 37 Satz 3 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.
25. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschusses“ durch das Wort „Betriebszuschusses“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Sind bei Abendrealschulen oder Abendgymnasien die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v. H. des Betriebszuschusses, so wird der Betriebszuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt.“
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Der Zuschusssatz beträgt 72 v. H.“
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungszuschuss“ die Wörter „bei Abendrealschulen und Abendgymnasien“ eingefügt.
27. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „(einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form)“ durch die Wörter „– einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form –“ ersetzt.
28. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „ ; je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstu-

fe 13 wird ein Zuschlag von 0,8 Lehrerwochenstunden gewährt.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

29. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gefördert werden“ durch die Wörter „am 1. Januar 1987 gefördert wurden“ ersetzt.
- b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

30. Die Art. 54 bis 56 werden aufgehoben.

31. Art. 57a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Übergangsregelung für“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schulträger, die nach Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 7; Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse werden bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt.“

- c) Die Abs. 2 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Auf Antrag des Schulträgers werden die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.“

(3) Auf Antrag des Schulträgers werden 30 v. H. der Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.“

- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Differenz“ durch die Wörter „den Unterschiedsbetrag“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „den Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 3, 5 bis 7“ wird durch die Angabe „Abs. 2, 4 bis 6“ ersetzt.

32. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60

Verordnungsermächtigungen“.

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bb) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

cc) Die Nrn. 2 bis 5 werden durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:

„2. die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz,

3. das Nähere über den Ersatz der Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung nach Art. 10 Abs. 7 und 8 sowie Art. 37, insbesondere die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils an den Verpflegungskosten,“.

dd) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „(einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts)“ durch die Wörter „– einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts –“ ersetzt.

ee) In Nr. 10 wird die Angabe „Art. 27, 57“ durch die Angabe „Art. 57“ ersetzt.

ff) Nr. 11 wird aufgehoben.

gg) In Nr. 12 werden die Wörter „(einschließlich des Baukostenersatzes)“ durch die Wörter „– einschließlich des Baukostenersatzes –“ ersetzt.

hh) In Nr. 15 wird das Wort „Heimkostenzu-

schüssen“ durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

33. Der bisherige Art. 62 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 32 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

§ 2

Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBl. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1.“

b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Abs. 9 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(3) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 190, BayRS 2230-7-1-K) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 21. Februar 2018

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Februar 2018, Az. II.5-BP4012.0/9

1. Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (KWMBL. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 33 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Buchst. f) in der linken Spalte werden die Worte „des Staatsinstituts“ durch die Worte „(Abt. I bis III und V) des Staatsinstituts“ ersetzt.
 - 1.1.2 Nach Buchst. g) linke Spalte wird der neue Buchst. h) eingefügt und wie folgt gefasst:
„als Leiter oder Leiterin des E-Learning-Kompetenz-zentrums an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“
 - 1.1.3 Auf Höhe des Buchst. a) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „a) – g) A 15“ eingefügt.
 - 1.1.4 Auf Höhe des Buchst. h) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „h) A 15 + AZ“ eingefügt
 - 1.2 Nr. 43 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Buchst. k) linke Spalte wird Buchst. m)
 - 1.2.2 Die bisherigen Buchst. l) bis m) werden neue Buchst. k) bis l).
 - 1.2.3 Nach Buchst. m) wird der neue Buchst. n) eingefügt und wie folgt gefasst:
„als Leiter oder Leiterin des E-Learning-Kompetenz-zentrums an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“
 - 1.2.4 Auf Höhe des Buchst. n) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „n) A 15 + AZ“ eingefügt
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2240-K

Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 20. Februar 2018, Az. XI.1-K3135.3/7/20

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Starnberg	Stadtbücherei Starnberg Hauptstraße 10 82319 Starnberg	1657

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (KWMBL. S. 91) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r
Ministerialdirektor

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Berufliche Schulen mit
überregionalem Einzugsbereich“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 22. Februar 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ vom 11. März 2008 (KWMBL. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (KWMBL. S. 66, StAnz. Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Streichungen

6.5.01	Städtische Fachoberschule Würzburg – Ausbildungsrichtung Gestaltung	Stadt Würzburg
--------	---	----------------
 - 1.2 Neuaufnahmen

6.5.01	Staatl. Fachoberschule Würzburg, Ausbildungsrichtung Gestaltung, Ausbildungsrichtung Gesundheit (ab 01.08.2017)	Stadt Würzburg
--------	---	----------------
2. Inkrafttreten
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2236.4.2-K

**Vollzug der Berufsfachschulordnung
Pflegerberufe;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 23. Februar 2018, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.1 872**

1. ¹Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

²Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

³Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

⁴In die Zeugnisse und Urkunden sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen.

⁵Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

⁶Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

⁷Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- a) Abschlusszeugnis,
- b) die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- c) Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2018 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. März 2018 tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe, hier: Zeugnismuster, vom 1. März 2010 (KWMBL. S. 101), berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2010 (KWMBL. S. 164), außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

<u>Anlage 1:</u>	Zwischenzeugnis (soweit in der Schulordnung vorgesehen)
<u>Anlage 2:</u>	Jahreszeugnis
<u>Anlage 3:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Krankenpflege
<u>Anlage 4:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege
<u>Anlage 5:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
<u>Anlage 6:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe (andere Bewerber)
<u>Anlage 7:</u>	Urkunde für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
<u>Anlage 8:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Altenpflege
<u>Anlage 9:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe
<u>Anlage 10:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe (andere Bewerber)
<u>Anlage 11:</u>	Urkunde für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe
<u>Anlage 12:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Hebammen
<u>Anlage 13:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter
<u>Anlage 14:</u>	Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss

Anlage 1

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besucht im Schuljahr
das erste Halbjahr des ersten Schuljahres¹ der Berufsfachschule für

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer²

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Praktische Ausbildung

.....

Wahlfächer³

.....
.....

Bemerkungen^{3,4}

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁵

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Ggf. streichen.

⁴ Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 BFSO Pflege).

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 2

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, besuchte im Schuljahr

¹das Schuljahr der Berufsfachschule für

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer²

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Praktische Ausbildung³

Wahlfächer⁴

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bemerkungen⁵:

.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat sie/er erhalten⁶.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Schulleiterin/Schulleiter⁷

.....
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

³ Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

⁴ Ggf. streichen.

⁵ Raum für Bemerkungen gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BFSO Pflege.

⁶ Bei Schülerinnen/Schülern, die sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis gemäß § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülerinnen/Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „Die Schülerin/der Schüler hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁷ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Krankenpflege mit der
Durchschnittsnote

[] = []

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	[]	Recht und Verwaltung	[]
Gesundheits- und Krankenpflege (Theorie und Praxis)	[]	Deutsch und Kommunikation	[]
Berufskunde	[]	Sozialkunde	[]

Praktische Ausbildung

[]

Wahlfächer¹

.....	[]	[]
.....	[]	[]

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bestanden.²

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 4

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege mit der
Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	<input type="text"/>	Recht und Verwaltung	<input type="text"/>
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Theorie und Praxis)	<input type="text"/>	Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Sozialkunde	<input type="text"/>
Praktische Ausbildung	<input type="text"/>		

Wahlfächer¹

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bestanden.²

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 5

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
als Schülerin/Schüler der oben genannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe die staatliche
Abschlussprüfung bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	<input type="text"/>	Grundlagen der Pflege	<input type="text"/>
Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Pflege und Betreuung	<input type="text"/>
Praktische Ausbildung	<input type="text"/>		

Wahlfächer¹

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses²

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

die staatliche Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe als Schülerin/Schüler einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde,
 Sozialkunde

Grundlagen der Pflege

Deutsch und
 Kommunikation

Pflege und Betreuung

Praktische Ausbildung

(Siegel)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 7

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“/
„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“

zu führen.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

das dritte Schuljahr¹ besucht und die Berufsfachschule für Altenpflege mit der

Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	<input type="text"/>	Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Altenpflege und Alten- krankenpflege (Theorie)	<input type="text"/>	Sozialkunde	<input type="text"/>
Lebensgestaltung	<input type="text"/>	Altenpflege und Alten- krankenpflege (Praxis)	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	<input type="text"/>
Recht und Verwaltung	<input type="text"/>		
Praktische Ausbildung	<input type="text"/>		

Wahlfächer²

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger bestanden.³

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Ggf. streichen.

³ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
als Schülerin/Schüler der oben genannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung
bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächern

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde,
Sozialkunde

Grundlagen der Pflege

Deutsch und
Kommunikation

Pflege und Betreuung

Pflegerische Praxis

Wahlfächer¹

.....

.....

.....

.....

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses²

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

Anlage 10

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

die staatliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe als Schülerin/Schüler einer staatlich genehmigten
 Berufsfachschule für Altenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde,
 Sozialkunde

Lebenszeit- und
 Lebensraumgestaltung

Deutsch und
 Kommunikation

Pflege und Betreuung

Pflegerische Praxis

(Siegel)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

URKUNDE

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“ /
„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“

zu führen.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 12

.....
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
(Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr
das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Hebammen mit der
Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufs- und Staatskunde	<input type="text"/>	Kinderheilkunde	<input type="text"/>
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	<input type="text"/>	Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung	<input type="text"/>
Gesundheitslehre und Hygiene	<input type="text"/>	Physik und Chemie	<input type="text"/>
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	<input type="text"/>	Geburtshilfe	<input type="text"/>
Anatomie und Physiologie	<input type="text"/>	Erste Hilfe	<input type="text"/>
Krankheitslehre	<input type="text"/>	Krankenpflege	<input type="text"/>
Arzneimittellehre	<input type="text"/>	Deutsch	<input type="text"/>
Praktische Ausbildung	<input type="text"/>		

Wahlfächer¹

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger bestanden.²

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. streichen.

² Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 13

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

das dritte Schuljahr¹ besucht und die Berufsfachschule für Notfallsanitäter mit der

Durchschnittsnote

..... =

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen
Allgemeine Notfallmedizin	Berufs- und Staatskunde
Spezielle Notfallmedizin	Deutsch
Organisation und Einsatzlehre	Englisch
Team Ressource Management und Qualitätsmanagement	Fallbearbeitung

Praktische Ausbildung

Wahlfächer²

.....
.....

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bestanden.³

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....
 (Ort, Datum)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

¹ Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

² Ggf. streichen.

³ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 14

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

Frau/Herr,
 (Vorname und Familienname)

geboren am in

hat die oben genannte Berufsfachschule am mit der Durchschnittsnote,...
 und die Berufsausbildung zur/zum
 erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts
 entsprechen¹, nachträglich durch das²
 nachgewiesen.

Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.

.....
 (Ort, Datum)

(Siegel)

.....
 Schulleiterin/Schulleiter

¹ Es sind ausreichende Englischkenntnisse gem. Art. 13 Satz 4 BayEUG, § 48 S. 4 bis S. 7 BFSO Pflege nachzuweisen.

² Angabe des Zeugnisses mit Datum.

2236.4-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie
für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie),
Erstattung der Gebühren
für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung
sowie Meisterpreis“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 1. März 2018, Az. VI.7-BH9001.7/14/9

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ vom 16. August 2013 (KWMBL. S. 278), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. November 2016 (KWMBL. S. 263), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.2 Satz 1 wird die Angabe „1.000 Euro“ durch die Angabe „1.500 Euro“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 2.3 Abs. 10 werden die Worte „die Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „das Landesamt für Schule“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 2.3 Abs. 11 und in Nr. 3.3 Abs. 5 werden die Worte „Die Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „Das Landesamt für Schule“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 3.3 Abs. 4 werden die Worte „der Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „dem Landesamt für Schule“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 6 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Die Auszahlung der Prämie in Höhe von 1.500 Euro erfolgt für Abschlusszeugnisse, die ab dem 1. Januar 2018 ausgestellt wurden bzw. werden.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls
Ministerialdirektor

2232.1-K

**Mittagsbetreuung
und verlängerte Mittagsbetreuung
an Grund- und Förderschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 7. März 2018, Az. IV.8-BS7369.0/43/1

1. Ziele und Inhalte

¹Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. ²Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2

des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). ³Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.

⁴An der Mittagsbetreuung können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Mittelschule teilnehmen, soweit kein anderes Ganztagsangebot zur Verfügung steht bzw. dadurch nicht ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot an der jeweiligen Mittelschule in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

⁵Das Betreuungsangebot ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

⁶Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. ⁷Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens eingebunden werden. ⁸Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung der Mittagsbetreuung.

⁹Um das Gelingen der Mittagsbetreuung sicherzustellen, haben alle Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) eng zusammenzuarbeiten.

¹⁰Die Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

1.1 Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr

¹Die Mittagsbetreuung muss grundsätzlich bis 14.00 Uhr angeboten werden. ²Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11 Uhr beginnen. ³Eine Weiterführung des stundenplanmäßigen Unterrichts im Anschluss an die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. ⁴Sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht geleistet wird, kann diese Form der Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden.

⁵Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben kann geboten werden, sofern dafür geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr

1.2.1 ¹Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. ²Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Bestimmungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn
a) eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr bzw. im begründeten Einzelfall bis mindestens 15.30 Uhr gewährleistet ist und

- b) Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird und
- c) bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes pädagogisches Konzept für die Betreuungsangebote vorgelegt wird und
- d) entweder in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote für die Gruppe eingerichtet sind oder die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

2. Träger

¹Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). ²Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

3. Teilnahme

3.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

¹Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden. ²Ob ihre Teilnahme förderfähig ist, bestimmt sich nach Nr. 3.4. ³Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Mittagsbetreuung – im Benehmen mit der Schulleitung – insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

⁴An eingerichteten Gruppen der Mittagsbetreuung können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – insbesondere der am Schulstandort bestehenden Mittelschule – teilnehmen, sofern für diese kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht und ihre Teilnahme im pädagogischen Konzept entsprechend berücksichtigt wird. ⁵In diesem Fall ist bei der Planung und Durchführung der Mittagsbetreuung über die Absprache zu den Teilnahmemodalitäten hinaus ein Zusammenwirken der jeweiligen Schulen vorzusehen, damit ein entsprechender gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährt werden kann.

⁶Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. ⁷Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal. ⁸Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden.

⁹Kindern, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, kann die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gestattet werden. ¹⁰Die Teilnahme dieser

Kinder kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

¹¹Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen früher enden muss, besteht von Seiten des Trägers keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Betreuungsangebots entsprechend früher anzusetzen. ¹²In diesen Fällen wird es in der Regel erforderlich sein, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots durch die Schule zu beaufsichtigen. ¹³Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den betroffenen Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen.

3.2 Mindestgruppengröße

3.2.1 ¹Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl für das Zustandekommen einer Gruppe mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde geringfügig unterschritten werden, sofern bereits eine andere bestehende Gruppe die vorgesehenen Betreuungszeiten abdeckt. ³Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. ⁴Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Mittagsbetreuung können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. ⁵Die Förderung einer Gruppe setzt die jeweilige Zuordnung mindestens einer eigenen Betreuungskraft voraus.

3.2.2 ¹Insbesondere an kleinen Schulstandorten, an denen die erforderliche Mindestschülerzahl zur Einrichtung einer ersten Gruppe der Mittagsbetreuung nicht erreicht wird, kann die Durchführung einer geförderten Gruppe auch verteilt an zwei Schulstandorten mit jeweils einer Betreuungskraft ermöglicht werden. ²Hierzu sind eine entsprechende gemeinsame Antragstellung der durchführenden Träger sowie eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Regierung erforderlich. ³Die Förderung wird nur für eine Gruppe gewährt und an den von den Antragstellern bestimmten Träger durch die jeweilige Regierung ausgezahlt. ⁴Die weitere finanzielle Abwicklung haben die gemeinsamen Antragsteller untereinander zu vereinbaren.

3.3 Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl

¹Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, ist die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ²Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.4 Anzahl der erforderlichen Betreuungstage

Schülerinnen und Schüler können bei der Förderung der Mittagsbetreuungsgruppen nur berücksichtigt werden, wenn eine Teilnahme im folgenden Mindestumfang erfolgt:

3.4.1 Reguläre Mittagsbetreuungsgruppen gem. Nr. 1.1

Bei diesen Gruppen können alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden, sofern eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Tag je Unterrichtswoche in dem unter Nr. 1.1 genannten Umfang erfolgt.

3.4.2 Verlängerte Formen der Mittagsbetreuung gem. Nr. 1.2

Bei diesen Gruppen können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl – insbesondere auch im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit – dann einbezogen werden, wenn im Monatsdurchschnitt eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche und zudem jeweils bis mindestens 15.30 Uhr erfolgt.

3.5 Teilnahmeumfang

¹Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der jeweiligen Mittagsbetreuung teilnehmen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. ³Schülerinnen und Schüler, die nicht im Mindestumfang gem. Nr. 3.4 angemeldet werden oder nicht im Mindestumfang gemäß Nr. 3.4 teilnehmen, können bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt werden. ⁴Sofern durch vorzeitige Abholung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.4 dauerhaft unterschritten wird, findet Nr. 3.3 Anwendung.

3.6 Anwesenheitslisten

¹Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. ²Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, vom Träger für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.7 Teilnehmerbeiträge

¹Für die Teilnahme an Angeboten der Mittagsbetreuung können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. ²Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Räumlichkeiten

¹Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumlichkeiten der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

²Der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung legen im Einvernehmen geeignete Räume zur Durchführung der Mittagsbetreuung fest, wobei die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. ³Weiterhin klären der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mitbenutzt werden können.

⁴Insbesondere eine außerschulische Nutzung der Räume hat hinter dem zur Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote notwendigen Raumbedarf zurückzustehen.

⁵Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Träger der Mittagsbetreuung, dem Sachaufwandsträger der Schule und der zuständigen Schulaufsicht festzustellen, wobei die jeweilige Angebotsform zu berücksichtigen ist.

4.2 Personal

¹Bei der Mittagsbetreuung wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

²Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet.

³Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein.

⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger vor Aufnahme der Tätigkeit und alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) der Schulleitung vorlegen. ⁶Diese dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraf-taten keine Eintragungen vorliegen.

⁷Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote wird die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften (z. B. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I 2003 S. 202)) empfohlen.

⁸Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

5. Staatliche Förderung und Antragstellung

5.1 Staatliche Förderung

Für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten, die keine sonstige staatliche finanzielle Förderung erhalten, können unter den in den Nummern 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

- 5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 wird jährlich mit 3.323 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.1 wird jährlich mit 7.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.2 wird jährlich mit 9.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.4 Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie Zuschüsse des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer staatlichen Förderung nicht entgegen.
- 5.1.5 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort nicht möglich.
- 5.1.6 Eine Förderung gemäß den Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 kann zudem im Einzelfall und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) zur Umsetzung besonderer Schulkonzepte gewährt werden.
- 5.1.7 Das Staatsministerium weist den Regierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechenden Fördermittel zu.

5.2 Antragstellung und Bewilligung

- 5.2.1 ¹Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum festgesetzten Antragstermin für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung einzureichen, die die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. ²Zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Schuljahresbeginn sind die tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der eingerichteten Gruppen über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung zu melden.

5.2.2 ¹Der Antragstermin und der Meldetermin nach Schuljahresbeginn werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben. ²Anträge auf Förderung von Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem Antragstermin eingerichtet werden sollen, können nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung im begründeten Einzelfall nur dann noch bewilligt und bei der Förderung berücksichtigt werden, falls die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.2.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.

5.2.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.

5.2.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Mittagsbetreuung vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen zu überprüfen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayEUG).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsregelung

Für Mittagsbetreuungsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 15. März 2018 gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBL. S. 170) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

²Mit Ablauf des 14. März 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBL. S. 170) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2220.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Kirchen, Religions- und weltanschauliche
Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus Wissenschaft und Kunst**

vom 7. März 2018, Az. X.6-5K5000-3.11 088

1. Die Bekanntmachung „Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ vom 12. August 2009 (KWMBL. S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (KWMBL. S. 59), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1 Ziffer 19. wird der Punkt nach den Worten „Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern“ durch ein Komma ersetzt.
 - 1.2 Es wird folgende Ziffer angefügt: „20. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland.“
2. Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbkwk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
